

Ausreichendes Angebot an Seminarplätzen

Beschluss des Landesausschusses am 5. Oktober 2019 in Gießen

Der RCDS Hessen spricht sich dafür aus, dass die Universitäten in Hessen dazu verpflichtet werden sollen, ausreichend Seminarplätze anzubieten, sodass ein Abschluss in Regelstudienzeit für alle Studenten möglich ist.

Grundlegend gibt es zwei Regelungsregime in Hessen. Dies ist einerseits das Hessische Hochschulgesetz (HHG) und andererseits das Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUDG, in Kraft vom 05.12.2004 bis 31.12.2020), das speziell auf die Organisationstruktur der TU Darmstadt ausgerichtet und macht sie zu einer der autonomsten Universitäten deutschlandweit und zur selbstorganisiertesten in Hessen. Alle anderen Hochschulen in Hessen folgen in ihrem Aufbau und der Strukturierung dem HHG.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Regelungen nach dem TUDG *lex specialis*, also vorrangig gegenüber dem HHG, gelten. Das HHG findet aber dadurch in allen nicht geregelten Strukturen Anwendung. Abweichungen ergeben sich insbesondere in der Bereitstellung des Lehrangebots, den Verpflichtungen, denen sich Studenten bei Immatrikulation gegenübersehen und der Bezahlung und Dienstherrenstellung der Beschäftigten der Universität.

In diesem Punkt scheint es in gewisser Weise sinnvoll, den Universitäten ihre Autonomie zu gewährleisten, in dem sie die Art und Weise der Ausgestaltung selbst gestalten darf. Fraglich ist aber, ob in diesem Punkt die Autonomie der Hochschulen, oder die gleichen Ausgangsvoraussetzungen aller Studenten in Hessen vorzugswürdiger ist. Um den Studenten bestmögliche Startchancen in ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen erscheint es sinnvoll, dass die Grundstruktur vom hessischen Gesetzgeber vorgegeben wird und die konkrete Ausgestaltung den jeweiligen Hochschulen überlassen bleiben soll.

Das hessische Hochschulgesetz sieht in §19 HHG vor, dass sich die Regelstudienzeit nach den Prüfungsordnungen und den Lehrangeboten bemisst. Dort findet sich aber keine Pflicht, ausreichend Veranstaltungen bereitzustellen, um einen Abschluss in Regelstudienzeit zu ermöglichen. Zudem lässt sich in den letzten Jahren am Beispiel der Goethe Universität eine bedenkliche Entwicklung feststellen.

Der Trend der letzten Jahre lässt zudem eine alarmierende Kürzung der QSL-Mittel erkennen. Dies führt letztlich zu einer Kürzung des Lehrangebots und schlussendlich zu einer Reduzierung des Prüfungsstoffumfangs. Dabei wird das Geld auch systematisch

„missbraucht“, um grundlegende universitäre Aufgaben zu gewährleisten, wie z.B. Öffnungszeiten der Bibliotheken und kommen den Veranstaltungen nicht zugute.

Dieser Problematik hat sich nun auch die Fachschaftenkonferenz der Goethe Universität angenommen und eine Resolution verfasst, die einstimmig vom Studierendenparlament verabschiedet wurde. Es zeigt sich also, dass diese Themen nicht spurlos an den Studenten vorbeigeht und in diesem Punkt Handlungsbedarf besteht. An der TU hingegen müssen nach §1 II TUDG so viele Seminare angeboten, dass jeder Student aufgrund des Lehrangebots in Regelstudienzeit sein Studium abschließen kann. Auch hier erscheint es den Studenten gegenüber gerecht, ihnen die Möglichkeit zu geben in Regelstudienzeit zu studieren und nicht durch die Universität beschränkt werden. Gerade Bafög-Empfänger sind im Zweifel darauf angewiesen mit ihrem Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu bleiben um die Finanzierung ihres Lebensunterhalts gesichert zu wissen.

Deshalb erscheint es angebracht, das HHG in diesem Punkt an das TUDG anzugleichen. Dies führt zu einer Verbesserung der Studiensituation aller Studenten.